

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 22.07.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 von 20.12.2012 und Nr. 16 A vom 12.08.2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S.414) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

Art. 1

1. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Gebührensschuldner“ durch „Gebührenschild“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Gebührenschildner sind“ durch „Gebührenschild tragen“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 174,00	€ 184,00
über vier bis fünf Stunden	€ 207,00	€ 217,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 239,00	€ 249,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 272,00	€ 282,00
über sieben bis acht Stunden	€ 303,00	€ 313,00
über acht bis neun Stunden	€ 336,00	€ 346,00
über neun bis zehn Stunden	€ 367,00	€ 377,00

2. Kindergärten, Kinderhorte und Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über einer bis zwei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00
über zwei bis drei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00
über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00
über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00
über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00
über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00
über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00

3. Spielstuben

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00
über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00
über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00

4. Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

5. Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 52,00	€ 62,00
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.
- (3) Bei Schulkindern in Horten, Kindergärten, Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung und Lernstuben ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden.
Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
- (6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Verpflegung	ab 01.09.2023
Mittagessen	€ 50,00
Getränke	€ 3,00

Wird in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten und Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt. Wird die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag rückerstattet werden. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.